|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1721 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 15.06.1994 |
| P. | 773–774 |

[*p. 773*] Mit RRB Nr. 890/1947 wurde der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom von Gündisau südlich von Gündisau mit Filterbrunnen und Pumpanlage bis zu 250 l/min Wasser zu entnehmen und zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Dieses Recht ist auf den 1. Januar 1980 heimgefallen. Mit Schreiben vom 12. November 1993 ersuchte die Wasserversorgungsgenossenschaft um Erneuerung der Konzession und um eine Erhöhung der Entnahmemenge um 60 l/min, da das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bei einem Augenschein festgestellt hatte, dass die Pumpenleistung 340 l/min beträgt.

Die Anlage entspricht nicht mehr den heutigen technischen und hygienischen Anforderungen. Es ist eine umfassende Sanierung von Gebäude und Pumpanlagen notwendig.

Für die Grundwasserfassung Gündisau bestehen rechtskräftige Schutzzonen, welche mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2862 vom 15. Dezember 1987 genehmigt worden sind.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte zu ermässigen, und die Verleihungsgebühr ist zudem bei Konzessionserneuerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Mit Verfügung Nr. 566/1975 wurde die Benützungsgebühr aufgrund von 280 l/min festgesetzt. Für die letzten fünf Jahre (1990 bis 1994) wird deshalb eine Nachgebühr erhoben (§ 47 Abs. 7 WWG). Demzufolge berechnen sich die Verleihungs-, Benützungs- und Nachgebühren wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| a) Verleihungsgebühr | Fr. |
| 340 l/min zu Fr. 3.60 | 1224 |
| abzüglich:  50% für Nutzung im öffentlichen Interesse | - 612 |
|  | 612 |
| Ansatz für Konzessionserneuerung 2/3 davon | 408 |
| b) Benützungsgebühr 340 l/min. zu Fr. 3.60 | 1224 |
| abzüglich:  50% für Nutzung im öffentlichen Interesse | - 612 |
|  | 612 |
| c) Nachgebühr  1990 60 l/min zu Fr. 2.60 X 1/2 x 1 J. | 78 |
| 1991, 1992 60 l/min zu Fr. 3.- x 1/2 x 2 J. | 180 |
| 1993, 1994 60 l/min zu Fr. 3.60 x 1/2 x 2 J. | 216 |
|  | 474 |

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Schreiben des Gemeinderates Russikon vom 9. März 1994 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36f. und 70 WWG erforderliche Konzession kann unter Bedingungen verliehen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom von Gündisau mit Filterbrunnen und Pumpanlage im Grundstück Prot. Band 14, S. 416/417, bis zu 340 // [*p. 774*] l/min Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR h 21 - 1).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:25 000 vom 11. Mai 1994

- Situation 1: 3500 vom 3. Dezember 1993 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Die Anlage ist bis 31. Dezember 1998 vollständig zu sanieren. Bei Beginn der Planung ist mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kontakt aufzunehmen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2014, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die einmalige Verleihungsgebühr beträgt Fr. 408. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich neuer Gebührenordnung Fr. 612.

Erstere ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4112.002, Konzessionen und Patente).

Letztere ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 1995 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

IV. Die Nachgebühr für die erhöhte Grundwasserentnahme von 1990 bis 1994 beträgt im Sinne der Erwägungen Fr. 474 und ist fällig nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

V. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist am Grundbuchblatt Prot. Band 14, S. 416/417, Russikon, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, diese Anmerkung nach Eintritt der Rechtskraft vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

VI. Die Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau (Präsident: Urs Digion, Schulhaus Gündisau, 8322 Madetswil), den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Pfäffikon, Büelstrasse 32, 8330 Pfäffikon (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]